

## Wegleitung zur Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz

1. Kapitel: Geltungsbereich  
1. Abschnitt: Begriffe  
Art. 2 Grossbetriebe des Detailhandels

ArGV 1

Art. 2

Artikel 2

# Grossbetriebe des Detailhandels

(Art. 9 Abs. 1 Bst a ArG)

Grossbetriebe des Detailhandels sind Betriebe, die im gleichen Gebäude oder in benachbarten Gebäuden insgesamt mehr als 50 Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen, einschliesslich das Kassenspersonal, im Detailverkauf beschäftigen.

Im vorliegenden Artikel wird nur das Personal berücksichtigt, das in direktem Kontakt mit der Kundschaft steht, d.h. das eigentliche Verkaufs- und Kassenspersonal. Das Personal, das für das Auffüllen der Regale in den Verkaufsräumen zuständig ist, gehört ebenfalls dazu (insbesondere in Selbstbedienungsläden). Hingegen zählen das Verwaltungspersonal sowie Personen, die ausschliesslich in für die Kundschaft nicht zugänglichen Räumlichkeiten Waren verladen, einpacken, empfangen und versenden, nicht in den Geltungsbereich des vorliegenden Artikels.

Ferner müssen die Verkaufsflächen eines Betriebs nahe beieinander liegen, damit sie als eine einzige Betriebseinheit gelten. Verfügt ein Betrieb des Detailhandels über weiter auseinander liegende Filialen, so wird nicht der Gesamtpersonalbestand be-

rücksichtigt, sondern der Personalbestand jeder einzelnen Filiale.

Zahlreiche Unternehmen, die unter die Definition des vorliegenden Artikels fallen, stellen seit einigen Jahren ihre Verkaufsflächen anderen Unternehmen zur Verfügung, die ihr eigenes Verkaufspersonal anstellen (vor allem Hersteller oder Verteiler von Markenartikeln). In diesem Fall zählt das Personal dieser Unternehmen nicht zum Personalbestand des Hauptbetriebs, sondern wird separat behandelt.

Auch ein Einkaufszentrum gilt nicht als Grossbetrieb des Detailhandels. In solchen Zentren muss jeder Betrieb einzeln untersucht werden, um festzustellen, ob er die Voraussetzungen des vorliegenden Artikels erfüllt.